

- die Frist für die steuerfreie Einfuhr von Umzugsgut entsprechend der Regelung für Erbschaftsgut auf zwei Jahre zu erhöhen;
- für Hochzeitsgeschenke die fakultative Wertgrenze zur Zeit von 1 400 ECU für die Gemeinschaft verbindlich zu machen.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 1987.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alfons MARGOT

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(1)</sup>**

(87/C 150/05)

Der Rat beschloß am 28. Januar 1987, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft nahm ihre Stellungnahme am 18. März 1987 an. Berichtersteller war Herr Strauss, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 245. Plenartagung am 14. April 1987 einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Die Prämie für Mutterschafe ist eine Maßnahme zur Stützung des Marktes für Schaf- und Ziegenfleisch, um die Differenz zwischen dem Stützungspreis (Grundpreis) und den am Markt erzielten Preisen für ein gegebenes Wirtschaftsjahr zu decken.
2. Die Merkmalsunterschiede der geschlachteten Lämmer in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft machen es unmöglich, einheitliche Kriterien für die Mutterschaf-Prämie für die gesamte EG festzulegen. Folglich werden spezifische Regelungen für Italien und Griechenland (Gebiet 1) angewandt, wo sich z. B. Alter und Gewicht der Lämmer von solchen aus nördlicheren Gebieten unterscheiden.
3. Die Merkmale der in Spanien und Portugal (Gebiet 7) erzeugten Lämmer sind mit denen des Gebiets 1 vergleichbar, doch ist der Anteil der unter 2 Monate alten Lämmer nicht so ausgeprägt, und das Durchschnittsgewicht liegt etwas höher.
4. Die Sonderregelung für Gebiet 1 besagt, daß Erzeuger eine Mutterschaf-Prämie in derselben Höhe wie in Frankreich (Gebiet 2) erhalten, wenn die Lämmer dieser Mutterschafe nicht vor dem Lebensalter von 2 Monaten vermarktet werden.
5. Die Kommission schlägt vor, daß die Prämie für Gebiet 7 in den Wirtschaftsjahren 1987 und 1988 um die Hälfte des Unterschieds erhöht werden soll, der zwischen dem für Gebiet 7 berechneten Betrag und dem in Gebiet 1 gezahlten Betrag besteht, wenn der letztere Betrag höher liegt.
6. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Vorschlag der Kommission für zwei Wirtschaftsjahre gelten soll. Er ist der Meinung, daß dieser Vorschlag unterstützt werden sollte und daß längerfristige Regelungen unter Berücksichtigung der inzwischen gesammelten Erfahrungen getroffen werden sollten.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 1987.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alfons MARGOT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 29 vom 6. 2. 1987, S. 5.